

ZBB 2003, 302

UStG § 3 Abs. 11, § 4 Nr. 8a

Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltung von Auftragskrediten

BFH, Urt. v. 28.11.2002 – V R 6/02 (FG Hannover), ZIP 2003, 1243

Amtliche Leitsätze:

1. Vergibt eine Sparkasse im eigenen Namen, aber für Rechnung einer Treuhandstelle Baudarlehen, so ist sie nach § 3 Abs. 11 UStG so zu behandeln, als ob sie die den Darlehensnehmern gewährten Kredite (Ausgangsleistungen) von der Treuhandstelle selbst (als Eingangsleistungen) erhalten hätte, d. h. als ob die Treuhandstelle zunächst der Sparkasse die Kredite gewährt und diese sie dann an die Darlehensnehmer weitergeliehen hätte.

2. Waren die von der Treuhandstelle an die Sparkasse gezahlten Verwaltungsgebühren Entgelt für die Kreditgewährung der Sparkasse an die Darlehensnehmer, erfasste die Steuerfreiheit der Kreditgewährung nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG auch die Verwaltungsgebühren. Waren die Verwaltungsgebühren Entgelt für die gleichzeitig an die Treuhandstelle erbrachte Geschäftsbesorgung, scheiden steuerpflichtige Leistungen der Sparkasse an die Treuhandstelle nach § 3 Abs. 11 UStG aus.